

Vertrag Technische Ausrüstung

Zwischen dem Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein

dieses vertreten durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Küterstraße 30
24103 Kiel

- nachstehend **Auftraggebende** (Stellen) genannt -

und dem

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmende** (Stellen) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Projektnummer:
Vertragsnummer:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Technischen Ausrüstung für die Baumaßnahme

- (1)
- (2)
- (3)

Es sind folgende Anlagen der Anlagengruppe(n) zu bearbeiten:

Anlagengruppe(n)		Gebäude/ Ingenieurbauwerk(e)
1.1.1	Abwasser-,Wasser- und Gasanlagen	
1.1.2	Wärmeversorgungsanlagen	
1.1.3	Lufttechnische Anlagen	
1.1.4	Starkstromanlagen	
1.1.5	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
1.1.6	Förderanlagen	
1.1.7	Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.1.8	Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	
1.1.9	Sonstige Technik	

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Auf diesen Vertrag findet die HOAI in der Fassung von 2021 Anwendung.

2.2 Vertragsbestandteile sind

- 2.2.1 die Anlage 1 spezifische Leistungspflichten mit den darin gekennzeichneten Leistungen sowie
- 2.2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu den Verträgen mit freiberuflich Tätigen.
- 2.2.3 Formblatt "Hinweise zum Umfang der Vollmacht der Auftragnehmer"
- 2.2.4 Erklärung zu § 4 VGSH
- 2.2.5 Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974, zuletzt geändert am 15.08.1974
- 2.2.6 Verschwiegenheitsverpflichtung bei Aufträgen in Liegenschaften des UK S-H
- 2.2.7 Ergänzende Vereinbarung für den CAD-Datenaustausch mit Anlagen
- 2.2.8 Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Erstellung und den Datenaustausch von LV und Abrechnung von Bauleistungen FBT-ZVB

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

- DA
- 2.2.9 Anforderung an ADV Programme FBT für die automatisierte Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen (AVA) FBT-ADV Prog
 - 2.2.10 Hinweise zur Erstellung der Leistungsverzeichnisse FBT-Hin LV
 - 2.2.11 Merkblatt Bieterangabenverzeichnis für FBT mit Anlagen 1 bis 3
 - 2.2.12 Mengeneinheitenkatalog
 - 2.2.13 Hinweise zum Bauproduktenrecht
 - 2.2.14 Merkblatt Feststellungsbescheinigungen - Fachtechnisch und rechnerisch richtig
 - 2.2.15 Inhaltsverzeichnis 01 Allgemeine Bewirtschaftung, 02 Bauaufsicht, 03 Gewerke Außenanlagen, Bauliche Anlagen, Technische Ausrüstung
 - 2.2.16 Berechnungshilfe mitzuverarbeitende Bausubstanz (Excel-Liste wird vom AG zur Verfügung gestellt)
 - 2.2.17 die vorläufigen Honorarermittlungen
 - 2.2.18 das gemäß Zuschlagsschreiben beauftragte Angebot des Auftragnehmenden
 - 2.2.19 Anlage zum Angebotsschreiben- Honorar I-7-1 / II-7-1 zum beauftragten Angebot
- 2.3 Auftragnehmende haben folgendes zu beachten:
- 2.3.1 Für das Aufstellen der Bauunterlage:
Den Planungsauftrag vom mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben der Auftraggebenden sowie den darin enthaltenen Gesamtbaukosten in Höhe von € .
 - 2.3.2 Für die weitere Bearbeitung die genehmigte Bauunterlage einschließlich der anteiligen genehmigten Baukosten.
 - 2.3.3
 - 2.3.4
 - 2.3.5 Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebenden.
- 2.4 Auftragnehmende haben über § 1 AVB hinaus folgende Vorschriften zu beachten:
- 2.5 Die Baumaßnahme unterliegt dem
- Baugenehmigungsverfahren.
 - Zustimmungsverfahren.
- nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Auftragnehmer sind verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen zu erbringen, die für die Herbeiführung des Gesamterfolgs erforderlich sind. Hierbei haben Auftragnehmer insbesondere die in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teil des Gesamterfolgs sind und von Auftragnehmern mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.
- 3.2 Auftraggeber überträgt Auftragnehmern zunächst folgende in Anlage 1 gekennzeichnete Leistungen:
- 3.3 Auftraggeber beabsichtigt, Auftragnehmern bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Auftraggeber behalten sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Auftraggeber sind in ihrer Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.
- 3.4 Auftragnehmer sind verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihnen von Auftraggebern innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.
- 3.5 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.3 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung können Auftragnehmer keine Erhöhung des Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

§ 4

Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Auftragnehmer haben folgende Kosten einzuhalten:
- 4.1.1 für die Erstellung der Bauunterlage die Gesamtbaukosten gemäß Planungsauftrag vom _____ in Höhe von € _____.
- 4.1.2 für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten anteiligen Kosten für die Technische Ausrüstung.
- 4.1.3 Die Kosten nach 4.1.1 und 4.1.2 stellen jeweils eine Baukostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Die Baukostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von Auftragnehmern geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernehmen Auftragnehmer keine Baukostengarantie.
- Wenn die Baukostenobergrenze aus Gründen, die Auftragnehmer nicht zu vertreten haben, nicht eingehalten werden kann und wenn Auftragnehmer ihren Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) nachgekommen sind, werden von Auftraggebern keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.
- 4.2 Baubüro^{*)}
- Auftragnehmer sind verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Ar-

^{*)} Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

beiten an bis zu deren Abnahme ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Büro werden von Auftraggebenden kostenlos zur Verfügung gestellt einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.

- Auftragnehmende sind nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie haben ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

4.3 Auftraggebenden sind folgende Unterlagen in Papierform zu übergeben:

4.3.1 Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen der

- | | | |
|----------------------|----|----------------------|
| • Vorplanung | in | -facher Ausfertigung |
| • Entwurfsplanung | in | -facher Ausfertigung |
| • Ausführungsplanung | in | -facher Ausfertigung |
| • | in | -facher Ausfertigung |
| • | in | -facher Ausfertigung |
| • | in | -facher Ausfertigung |

davon je einmal in kopier-/pausfähiger Ausführung.

Auftragnehmende haben die von ihnen angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

4.3.2 Leistungsbeschreibungen in -facher Ausfertigung

4.4 Auftraggebenden sind darüber hinaus sämtliche aufgrund dieses Vertrags erstellten Unterlagen in digitaler Form entsprechend der als Anlage beigefügten Vereinbarungen, ZVB und Hinweise zu übergeben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

4.4.1 Pläne und Aufmaßdaten,

4.4.2 Leistungsbeschreibungen,

4.4.3 Vergabevorschläge.

4.5 Terminliche Vorgaben sind in § 7 des Vertrages geregelt. Sie sind verbindlich. Der Auftraggebende sind berechtigt, diese Termine anzupassen oder abzuändern, sofern dies erforderlich wird. Auftragnehmende sind verpflichtet, in diesem Fall die weitere Vertragserfüllung an geänderte Terminen anzupassen.

4.6 Alle unter 4.3 und 4.4 genannten Unterlagen sind zeitnah auf dem PlanTeamserver der GMSH einzustellen.

§ 5 Änderungs- und Zusatzleistungen

5.1 Auftraggebende sind berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts bzw. der erbrachten und freigegeben Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzuordnen.

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

- 5.2 Auftragnehmende sind verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro der Auftragnehmenden ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.
- 5.3 Die Vergütung richtet sich nach 8.7 dieses Vertrages.

§ 6 Fachlich Beteiligte

- 6.1 Folgende Leistungen werden von Auftraggebenden oder anderen fachlich Beteiligten erbracht:
- von
 - von
 - von
 - von
 - von
 - von

§ 7 Termine und Fristen

- 7.1 Für die nach 3.2 übertragenen Leistungen haben Auftragnehmende folgende verbindliche Vertragstermine einzuhalten:
- .
 - .
 - .
 - .
- Weitere Vertragstermine werden mit der Weiterbeauftragung nach 3.3 vereinbart.
- 7.2 Soweit keine Vertragstermine vereinbart sind, haben Auftragnehmende ihre Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 8 Vergütung^{*)}

- 8.1 Das Honorar für die Leistungen wird wie folgt ermittelt:
- 8.1.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 Abs. 1 S.2 Nr.2 und 54 HOAI) der mangelfreien Kostenberechnung nach
- DIN 276-1: 2008-12.
 - DIN 276: 2018-12.
- Sofern keine Kostenberechnung vorliegt, wird das Honorar auf der Grundlage der mangelfreien Kostenschätzung ermittelt.
- 8.1.2 Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Abs. 7 HOAI ist bei den anrechenbaren Kosten gemäß 8.1.1 angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz

^{*)} Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen auf der Grundlage der „Berechnungshilfe mitzuverarbeitenden Bausubstanz“ (Anlage) zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.

8.1.3 Nach folgenden Honorarzonen und Zuschlägen:*)

Anlagen- gruppe nach	Anlage	Honorar- zone	Zuschläge in v.H.			Mitzuver- arbeitende Bausubstanz
			zum Basis- honorarsatz	Um- bau/M oder- nisie- rung	Instand- setzung/ Instand- haltung	Wert in €
1.1.1 (1)	a)					

8.1.4 Nach folgender Bewertung der Leistungen:

Leistungen	v.H.-Satz								
	Anlagengruppe(n) nach 1.1.								
	1 (1)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Grundlagenermittlung									
Vorplanung									
Entwurfsplanung									
Genehmigungsplanung									
Ausführungsplanung ***)									
Vorbereitung der Vergabe									
Mitwirkung bei der Vergabe									
Objektüberwachung und Dokumentation									
Objektbetreuung									
Gesamt:									

***) Die Ausführungsplanung wird nach § 55 HOAI mit 22 % bewertet. Soweit das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen und die Prüfung von Montage- und Werkstattplänen in Anlage 1 nicht beauftragt werden, ist eine Honorarreduzierung von jeweils 4 % zu berücksichtigen.

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

8.1.5 Bei der Technischen Ausrüstung von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung können Abschläge vereinbart werden (§ 56 Abs. 6 HOAI). Das dazu erforderliche Missverhältnis zwischen Aufwand und Honorar wird wie folgt begründet:

8.1.6 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 8.1.1 bis 8.1.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart:

Anlage/Anlagengruppe	zuzüglich (+)/abzüglich (-) v.H.
	>> %
	>> %
	>> %

8.1.7 [Weitere Vergütungsregelungen, z.B. Wiederholungen, ,....]

8.2 Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß 4.1.1 oder 4.1.2 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von _____ v.H. des Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch _____ v.H. des Brutto-Honorars der Auftragnehmer nach 8.1. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten haben. Etwaige Schadenersatzansprüche der Auftraggeber wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß 4.1.1 oder 4.1.2 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

8.3 Die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 HOAI werden wie folgt vergütet:*)

8.3.1	Besondere Leistungen nach der Anlage 1	pauschal €

8.3.2

8.4 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge erstattet:*)

8.4.1 Pauschal _____ v.H. des Nettohonorars

Hierin sind auch die Kosten enthalten für:

- Vervielfältigen aller Unterlagen einschließlich der Vervielfältigungen nach 4.3,
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Reisen der Auftragnehmer und Mitarbeitenden,

8.4.2 Auf Nachweis folgende Kosten:

€.

8.5 Umsatzsteuer:

Die Umsatzsteuer ist im Honorar der Auftragnehmer sowie in den Nebenkosten nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuerersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.
- 8.6 Verzögert sich die vereinbarte Bauzeit durch Umstände, die Auftragnehmende nicht zu vertreten haben, wesentlich, so ist für die nachgewiesenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Dies gilt nicht bei einer Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate.
- 8.7 Ordnen Auftraggebende über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 weitere Leistungen an, die nicht über die v. H.-Sätze honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhalten Auftragnehmende unter Zugrundelegung folgender Stundensätze*)
- für Auftragnehmende €
 - für Beschäftigte €
 - für Beschäftigte (Zeichnungstätigkeiten) oder sonstige Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen €
- ein zusätzliches Honorar, wenn vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet wurde. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar schriftlich zu vereinbaren.

§ 9

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmenden

- 9.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:
- für Personenschäden €,
 - für sonstige Schäden €.

§ 10

Fälligkeit der Honorare

- 10.1 Soweit nicht in diesem Vertrag und seinen Anlagen abweichend geregelt, richtet sich die Fälligkeit der Honorare (Abschlags- und Schlusszahlungen) nach § 15 HOAI.
- 10.2 Sobald die vereinbarten Leistungen abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung). Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung beson-

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

ders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

- 10.3 Der Auftragnehmer hat die Schlussrechnung innerhalb von drei Monaten nach der Abnahme bzw. Teilabnahme seiner Leistung einzureichen.

Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

§ 11 Ergänzende Vereinbarungen*)

- 11.1 Auftragnehmende schulden ab dem Abruf der Leistungsphase 8 über § 3.1 hinaus die Fachbauleitung nach § 56 LBO SH in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung und stellt zu diesem Zweck geeignete Fachbauleitende. Die Tätigkeit hat in Abstimmung mit den Bauleitenden zu erfolgen (§ 56 Abs. 2 LBO SH).

- 11.2 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation):*)

- 11.3 Auftragnehmende verpflichten sich, auf Verlangen der Auftraggebenden rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 abzugeben. Sie sorgen dafür, dass gegebenenfalls auch mit den Leistungen fachlich betraute Beschäftigte gegenüber Auftraggebenden rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

11.4

11.5

Auftraggebende:

Auftragnehmende:

Kiel, den

Ort

Datum

Ort

Datum

In Vertretung

ppa.

In Vertretung

ppa.

.....
Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem.
§ 126b BGB

.....
Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem.
§ 126b BGB

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).